

Förderverein Heinrich-Schmitz-Schule



SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER HEINRICH – SCHMITZ - SCHULE RATINGEN/LINTORF E. V.

vom 17.05.1977 in der zuletzt am 25.09. 2018 geänderten Fassung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Zur Förderung der Belange für Schüler und Schülerinnen der Heinrich-Schmitz-Schule, Ratingen/Lintorf, Duisburger Str. 112, ist mit dem Sitz in Ratingen/Lintorf der

"Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Schmitz-Schule, Ratingen/Lintorf e.V."

gegründet worden. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratingen eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24 Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Heinrich-Schmitz-Schule, Ratingen/Lintorf. Der Verein wird dabei folgenden Zwecken dienen:
 - Ergänzung der Schuleinrichtung, der Lehr- und Lernmittel, soweit diese nicht aus dem Schulhaushalt finanziert werden können,
 - Förderung der Schülerbibliothek, der Unterrichtsmöglichkeiten im speziellen Fächerkatalog der Grundschule, u. a. der Möglichkeiten der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler und Schülerinnen,

Förderverein Heinrich-Schmitz-Schule



- Unterstützung von Vorhaben und Veranstaltungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Elternschaft, Lehrern und Schülern sowie
- Unterstützung minderbemittelter Schüler z. B. auch bei Schulwanderungen.

§ 2

Vermögen und Einkünfte des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen, Schenkungen) sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 1 zu verausgaben.
- (3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Vereins ist in der Jahresabrechnung zu führen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Körperschaften jederzeit erwerben. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Zulassung. Sie gilt als erfolgt, wenn der Vorstand nicht innerhalb vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung die Aufnahme schriftlich ablehnt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein, durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, bei Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung der juristischen Person, der Vereinigung oder Körperschaft. Für ein Mitglied, dessen Kind(er) bei oder nach Vereinsbeitritt Schüler der Heinrich- Schmitz-Schule ist (sind),

Förderverein Heinrich-Schmitz-Schule



endet die Mitgliedschaft auch dann mit sofortiger Wirkung, wenn kein Kind des Mitglieds mehr Schüler der Heinrich-Schmitz-Schule ist und das Mitglied die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht schriftlich gegenüber dem Verein erklärt. Die Erklärung zur Fortsetzung der Mitgliedschaft kann bereits mit der Beitrittserklärung oder zu jedem anderen Zeitpunkt abgegeben werden.

- (4) Mitglieder, die Beitragsrückstände nach zweimaliger Erinnerung nicht begleichen, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft. Eine Beitragsrückgewährung findet in keinem Falle statt.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei etwa von ihnen erbrachte Sach- oder Geldleistungen zurück.
- (6) Für Schulden und Verpflichtungen des eingetragenen Vereins haften die Mitglieder nicht persönlich, sondern ausschließlich der eingetragene Verein.
- (7) Der Monatsbeitrag beträgt pro Mitglied für natürliche Personen mindestens 1,- Euro, für juristische Personen und korporative Mitglieder mindestens 12,-Euro. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall hiervon Ausnahmen zuzulassen. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus erhoben. Die Beitragsfälligkeit wird dem Mitglied vom Vorstand mitgeteilt. Für Beiträge und Spenden werden auf Wunsch Spendenquittungen erteilt.
- (8) Eine Änderung des Mindestbeitrages bedarf des einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken,
- Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen,
- bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken (zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens 1/4 aller Mitglieder),
- an der Bestellung des Vorstandes mitzuwirken,
- die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

Förderverein Heinrich-Schmitz-Schule



§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren und seinen Zweck zu fördern. Es hat insbesondere:

- den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,
- die Beitragsleistungen pünktlich und unaufgefordert zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer des Zeitraums zwischen der Wahl und der nächsten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Es gelten jene vier Bewerber als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand gewählt. Entfällt auf zwei Bewerber Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Zum Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer zugleich auch Vereinsmitglied ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der/die jeweilige Leiter/-in der Heinrich-Schmitz-Schule, Ratingen/Lintorf und/oder dessen Vertreter/-in sowie der/die Schulpflegschaftsvorsitzende und/oder dessen/deren Vertreter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein vorläufiges Vorstandsmitglied ersatzweise zu bestimmen.

Förderverein Heinrich-Schmitz-Schule



§ 7

Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein wird vom Vorsitzenden alleine, im Übrigen von dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Zeichnungsberechtigt gegenüber Geldinstituten sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende und
 - der Schatzmeister.

Es reicht eine Unterschrift aus.

- (3) Dem Vorstand obliegt die ordentliche und gewissenhafte Vereinsführung im Sinne des Vereinszweckes. Insbesondere obliegt ihm die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter der Heinrich-Schmitz-Schule, Ratingen und/oder dessen Stellvertreter sowie dem Schulpflegschaftsvorsitzenden und/oder dessen Vertreter vorzunehmende Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 1 der Satzung.
- (4) Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Seine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es erforderlich erscheint oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand beruft in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, in der er über den abgelaufenen Zeitraum zu berichten und Nachweis über die verwendeten Mittel zu führen hat.

§ 8

Mitgliederversammlung

Förderverein Heinrich-Schmitz-Schule



- (1) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes des Vereins einberufen werden. Falls 1/4 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Begründung den Antrag stellen, muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einberufen werden.
- (2) Einladungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand unmittelbar schriftlich an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Presse. Der schriftlichen Einladung steht eine Einladung gleich, die in Textform per e-mail an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene e-mail-Adresse übersandt wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzliche Ausgestaltung der Arbeit des Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über den abgelaufenen Zeitraum. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die Rechnungen des abgelaufenen Jahres prüft. Sie erteilt dem Vorstand bzw. seinen einzelnen Vorstandsmitgliedern Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlvorschläge durch Zuruf und öffentliche Abstimmung sind gültig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung erfolgt auf genehmigten Antrag.
- (6) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen.

§ 9

Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den für die Heinrich-Schmitz-Schule, Ratingen/Lintorf, zuständigen kommunalen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 1 der

Förderverein Heinrich-Schmitz-Schule



Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zur Förderung dieser Schule oder deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden hat.

§ 10 Sonstiges

Soweit nicht ausdrücklich in der Satzung anders geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(Sylvia Plüm)

(Annette Schlüter)

(Marina Heider)

(Ralf Quante)